



Von Steuerberater  
**Dr. Jürgen R. Karsten,**  
ETL Franchise GmbH  
Steuerberatungsgesellschaft

## Betriebsprüfer: Kein Halt vor dem Privatkonto

Die Zeiten, in denen Betriebsprüfer bei ihrer Arbeit hinter Bergen aus Aktenordnern verschwanden, ist schon lange vorbei, denn auch bei den Finanzämtern ist das elektronische Zeitalter angebrochen. Mittlerweile kann der Betriebsprüfer bei einer digitalen Prüfung Daten direkt auf seinem Laptop abspeichern und mit seiner speziellen Prüfsoftware auswerten. Doch welche Daten müssen aufbewahrt werden und welche Daten darf das Finanzamt überhaupt prüfen? Grundsätzlich müssen Unternehmen alle steuerlich relevanten Daten archivieren und bei einer digitalen Betriebsprüfung in elektronischer Form zur Verfügung stellen.

Dabei erkennen die obersten Finanzbehörden des Bundes und der Länder seit kurzem auch elektronische Kontoauszüge als Buchungsbelege an. Es muss allerdings sichergestellt sein, dass die Dateien mit den elektronischen Kontoauszügen weder gelöscht, noch verändert werden können. Sie müssen innerhalb der 10jährigen Aufbewahrungsfrist jederzeit verfügbar sein und unverzüglich lesbar gemacht werden können. Dabei muss dokumentiert werden, auf welche Weise die elektronischen Kontoauszüge aufbewahrt, archiviert und weiterverarbeitet werden.

## Vorsicht bei Geldeinlagen in das Unternehmen

Die landläufige Meinung, dass Betriebsprüfer nur in betriebliche Konten Einsicht nehmen dürfen, ist nicht korrekt. Zwar geht es den Fiskus grundsätzlich nichts an, woher privates Vermögen stammt und wofür es verwendet wird. Wenn jedoch Gelder von Privatkonten auf betriebliche Konten gelangen und als Einlagen gebucht werden, ruft das jeden Prüfer auf den Plan. Somit sind auch die privaten Konten schnell mit im Spiel und der Unternehmer unter Umständen in Erklärungsnot. Denn er muss dann erklären können, dass das Geld tatsächlich aus seinem privaten Vermögen stammt und hier nicht nur auf private Konten gezahlte Betriebseinnahmen zurück überwiesen werden. Als Nachweis fordern die Finanzbeamten in diesen Fällen zu Recht auch private Kontoauszüge an, so entschieden zumindest bereits mehrfach die obersten Finanzrichter und begründeten dies damit: Wenn der Unternehmer selbst durch seine Kontenbewegungen und Buchungen seine privaten Vermögensverhältnisse mit der betrieblichen Sphäre verknüpft, dann darf sich der Betriebsprüfer auch davon überzeugen, dass alles seine Richtigkeit hat. Grundsätzlich müssen das private und das betriebliche Vermögen eindeutig und klar voneinander getrennt werden. Vermögensverschiebungen zwischen dem Betriebs- und dem Privatvermögen, müssen plausibel gemacht und offengelegt werden.

Daher sind gemischte Bankkonten, auf denen betriebliche Geschäftsvorfälle und private Zahlungsvorgänge gleichermaßen verbucht werden, nicht zu empfehlen. Sie gelten dadurch als betriebliche Konten mit der Folge, dass die „privaten“ Kontoauszüge aufzubewahren und bei einer Betriebsprüfung vorzulegen sind.

**Geschäftsidee hier!**



## Franchise-Systeme stellen sich vor!

Wir bieten Ihnen eine große Auswahl an erfolgreichen Franchise-Ideen aus allen Bereichen!

Besuchen Sie uns einfach auf [www.franchise-net.de](http://www.franchise-net.de) und finden Sie Ihre Geschäftsidee.

**franchise-net.de**  
erfolgreich selbstständig



# TIME IS MONEY

**Jetzt mit unserem Erfolgskonzept jährlich bis zu über 300.000 Euro verdienen!**

- Bilanzierte durch Steuerberater oder Wirtschaftsprüfer nachweisbare Ergebnisse.
- Mehr als 26.000 Euro im Monat vom Schreibtisch aus verdienen!
- Auch als zweites Standbein möglich.
- Durch gründliche Einarbeitung sind Vorkenntnisse nicht erforderlich!
- Tätigkeit ist seriös und langfristig (jährlich wiederkehrende Folgeeinnahmen). Zahlreiche Erfolgsnachweise und Referenzen vorhanden.
- Kein Strukturvertrieb, MLM, Diätprodukte, Kapitalanlagen oder Versicherungen.
- Ausschließlich Einzelgespräche, grundsätzlich keine Hoteltreffs, Massenveranstaltungen und Vorab-Unterlagen-versand.



**4A+B CONSULTING** GM  
BH  
[www.4AplusB.de](http://www.4AplusB.de)

INDUSTRIESTRASSE 19 · 48308 SENDEN  
TEL. 0 25 97/63 72 · FAX 0 25 97/87 49